

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1206

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 14. März 2007¹⁾ erklärte der Kantonsrat den Auftrag Fraktion SP/Grüne: Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge und der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 30. August 2006 (A 111/2006) für erheblich. Wir wurden damit beauftragt, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985 (Stipendiengesetz; StipG)²⁾ und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 2. Juli 1985 (Stipendienverordnung; StipV)³⁾ den veränderten Bedingungen anzupassen und insbesondere die Bemessungsansätze zu erhöhen.

An seiner Sitzung vom 11. März 2008 beschloss der Kantonsrat die entsprechende Änderung des StipG (KRB Nr. RG 004a/2008). Mit dieser Gesetzesänderung wird die Höhe der Ausbildungsbeiträge der aufgelaufenen Teuerung sowie den Vorschlägen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Harmonisierung der Stipendien angepasst. Die Änderung des StipG unterlag dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 27. Juni 2008 ungenutzt abgelaufen, so dass das Gesetz auf das neue Schuljahr 2008/09, d.h. per 1. August 2008, in Kraft treten wird.

Der parlamentarische Auftrag umfasst auch eine Revision der StipV. Mit der vorliegenden Änderung der StipV kommen wir diesem Auftrag nach. Diese Änderung der StipV soll mit der Revision des StipG auf den 1. August 2008 in Kraft treten.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Während sich die Änderung des StipG auf die beitragsberechtigten Personen und die Beitragshöhe beschränkte, müssen mit der Revision der StipV zusätzliche Bestimmungen über die Beitragsvoraussetzungen und -berechnungen geändert werden. Es sind dies die Bestimmungen betreffend die beitragsberechtigten Ausbildungen, die jährlich anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, die Leistungen der Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sowie verschiedene Verfahrensbestimmungen.

¹⁾ KRV 2007, Seite 805.

²⁾ BGS 419.11.

³⁾ BGS 419.12.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Zu den §§ 1-^{ter} Beitragsberechtigte Ausbildungen

Seit Erlass der StipV hat sich die Bildungslandschaft erheblich verändert. Das Bologna-System wurde eingeführt und Fachhochschulen wurden gegründet. Der geltende § 1 betreffend die anerkannten Ausbildungen wurde bis heute nie den veränderten Gegebenheiten angepasst. Zudem trat am 1. Januar 2008 die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Neu beschränkt sich der Bund nur noch auf die Mitfinanzierung im tertiären Bildungsbereich. Somit drängt sich eine Neufassung von § 1 auf.

Aus Gründen der Transparenz wird der geltende § 1 in drei verschiedene Paragraphen aufgeteilt. Der neue § 1 nennt die beitragsberechtigten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und § 1^{bis} diejenigen auf der Tertiärstufe. § 1^{ter} regelt die Entscheidkompetenz im Einzelfall.

Zu § 6 Jährlich anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

Dass die geltenden Bemessungsgrundlagen nicht mehr der Realität entsprechen, ist unbestritten. Die aufgelaufene Teuerung seit der letzten Anpassung der StipV vom 9. Juli 1991 beträgt rund 22 %. Laut der Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) über die soziale Lage der Studierenden (max. 45 Jahre alt, Vollzeitstudium, keine Kinder, alleine lebend) in der Schweiz von 2005 betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Studierenden, die im Elternhaus wohnen, 15'600 Franken und bei denjenigen, die auswärts wohnen, 22'800 Franken. Ein Vergleich mit den zurzeit geltenden Ansätzen ergibt folgendes Bild:

Kosten pro Jahr	im Elternhaus	ausserhalb Elternhaus
Statistik BFS	Fr. 15'600.--	Fr. 22'800.--
Geltende Ansätze Kt. SO	Fr. 12'600.--	Fr. 16'700.--
Differenz	Fr. 3'000.--	Fr. 6'100.--
Differenz in %	19,2 %	26,8 %

Zu Absatz 1 Buchstabe d

Auf die bisherige Bestimmung der Lebenshaltungskosten als "Höchstbeträge" wird verzichtet. Der Begriff sorgte in der Vergangenheit nicht für eine Einzelfalldifferenzierung (was angesichts des Massengeschäftes auch nicht machbar wäre), sondern diente dazu, diese Beträge jeweils nicht auszu-schöpfen, wenn Sparaufträge dies erforderlich machten. Damit schwächte man durch wenig transparente Massnahmen auf Verwaltungsebene einen Grundsatz auf Ebene des Gesetzes, wonach Ausbildungsbeiträge den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Bewerbers entsprechen sollten (§ 8 Abs. 1 StipG). Den entsprechenden kritischen Äusserungen anlässlich der Revision des StipG wird nun mit der Erfassung der Lebenshaltungskosten in Form von festen Pauschalen entgegengekommen. Das ist auch deswegen vertretbar, weil diese Pauschalen, gemessen am wirklichen Leben, eher tief angesetzt sind.

Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten in der StipV wird differenziert vorgenommen, d.h., im Elternhaus wohnend um rund 20 % (entspricht etwa der aufgelaufenen Teuerung seit der letzten Anpassung 1991) und ausserhalb des Elternhauses wohnend um rund 27 %, da hier neben der aufgelaufenen Teuerung ein Nachholbedarf statistisch ausgewiesen ist.

Die Trennung von "Kleidung/Wäsche" einerseits und "Krankenkasse" andererseits hat sich in der Praxis nicht bewährt. Deshalb fassen wir solche Kostenfaktoren unter dem Begriff "andere Kosten" zusammen.

Zu den Lebenshaltungskosten von Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften sowie dem Ansatz für Kinder liegen keine statistischen Zahlen vor. Hier sehen wir eine Erhöhung im Rahmen der aufgelaufenen Teuerung vor. Die anrechenbaren Lebenshaltungskosten werden deshalb wie folgt erhöht: für Verheiratete und eingetragene Partner von bisher 31'500 Franken auf neu 38'000 Franken und pro Kind einer beitragsberechtigten Person, das in deren Haushalt lebt, von bisher 3'000 Franken auf neu 4'000 Franken.

Zu Absatz 2

Aus systematischen Gründen werden die bisher in Absatz 2 festgelegten Beträge für Verheiratete und eingetragene Partner sowie für Kinder neu in Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 4 und 6 geregelt. Deshalb kann der bisherige Absatz 2 aufgehoben werden.

Zu § 7 Leistungen der Eltern

Die Festsetzung der zumutbaren elterlichen Leistungen ist letztlich eine sozial- und finanzpolitische Frage. Sie gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Nach allgemeinem Empfinden sind unsere verlangten Leistungen der Eltern eher hoch. Sie wurden letztmals am 9. Juli 1991 reduziert. Zu berücksichtigen ist, dass die vom Kantonsrat am 22. Mai 2002 beschlossene Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾ eine gewisse Entlastung für die Eltern brachte, indem Versicherungsprämien und Kinderabzüge erhöht wurden. Eine weitere Erhöhung des Versicherungsabzuges ist mit der letzten Steuergesetzrevision vom 21. Oktober 2007, welche die Eltern zusätzlich entlasten wird, verbunden. Aus diesen Erwägungen verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Änderung von § 7.

Zu § 9 Absatz 1 Leistungen der Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen

§ 8 Absatz 2 StipG regelt die Bedingungen für die Elternunabhängigkeit, d.h. die Prüfung der Beitragsberechtigung ohne Anrechnung von Elternbeiträgen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Der Bewerber oder die Bewerberin muss in jedem Fall das 25. Altersjahr überschritten haben. Zusätzlich muss er oder sie a) verheiratet sein oder in eingetragener Partnerschaft leben oder b) eine erste Ausbildung abgeschlossen haben und mindestens seit zwei Jahren von den Eltern finanziell unabhängig sein. Sind diese Bedingungen erfüllt, wird von den Eltern nur noch ein Beitrag verlangt, wenn diese in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Im Vergleich mit anderen Kantonen sind diese Bestimmungen eher streng.

Ob gute wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des Gesetzes angenommen werden, ergibt sich aus der Berechnung nach § 9 Absatz 1 StipV. Der bisher vorgesehene Abzug von 60'000 Franken vom steuerbaren Einkommen der Eltern wurde letztmals im Juli 1986 angepasst. Eine Erhöhung ist deshalb angezeigt. Wir sehen eine solche um 20'000 Franken auf neu 80'000 Franken vor.

Die sich aus dieser Änderung ergebenden Mehrkosten können nicht bestimmt werden, dürften aber nicht erheblich sein.

¹⁾ GS 97, 107.

Zu § 11 Eigenleistung des Bewerbers ohne vertraglichen Ausbildungslohn

Diese Bestimmung wird nur in redaktioneller Hinsicht geändert, indem die in den Buchstaben a und b aufgeführten Ausbildungsstätten in die Bereiche "Sekundarstufe II" und "Tertiärstufe" zusammengefasst werden. Hingegen wird die Höhe der vorausgesetzten Eigenleistung nicht geändert. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt. Eine Erhöhung drängt sich insofern nicht auf, als durch die Einführung des Bologna-Systems die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung eher eingeschränkt worden ist.

Zu § 26 Gesuchsformulare

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist zum Teil überholt und muss der heutigen Zeit angepasst werden. Der Kanton Solothurn ist nicht mehr Träger des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein und das Arbeitslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminar gibt es in dieser Form nicht mehr; die Ausbildungen wurden in die Pädagogische Hochschule Solothurn integriert. Deshalb sind die erwähnten Bildungsstätten in Absatz 2 zu streichen. Mit der einheitlichen Bezeichnung als "kantonale Schulen" werden die Schulzentren der Mittel- und Berufsschüler erreicht. Dort oder weiterhin bei der Stipendienabteilung sollen die Schüler und Schülerinnen Gesuchsformulare beziehen können.

Der bisherige Absatz 3 mit seinem Bezug zur Berufsbildung kann mit der Neufassung von Absatz 2 aufgehoben werden.

Zu § 28 Gesuchsbeilagen

Absatz 1

Buchstabe a nennt neu klar, welche Bestätigungen verlangt werden: eine Bestätigung der Lehranstalt, dass die betreffende Person diese Schule besucht, beziehungsweise der Lehrvertrag. Da Zwischenzeugnisse usw. (geltender § 28 Abs. 2 Bst. a) bisher nie verlangt wurden, sind sie auch in Zukunft nicht nötig. Deshalb wird keine Unterscheidung mehr gemacht zwischen dem ersten und den folgenden Gesuchen. Somit ist der geltende Absatz 2 nicht mehr nötig. Eine materielle Änderung wird damit nicht vorgenommen.

Buchstabe b bleibt unverändert.

Absätze 2 und 3

Anlässlich der Änderung der StipV vom 19. Juni 2000 wurden versehentlich die ursprünglichen Absätze 3 und 4 dieser Bestimmung¹⁾ nicht mehr erwähnt. Es handelte sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen, das bei dieser Gelegenheit korrigiert wird. Absatz 2 gibt der Stipendienabteilung die Kompetenz, zusätzliche Unterlagen zu verlangen und Auskünfte einzuholen. Gemäss Absatz 3 wird auf Gesuche, die nicht alle verlangten Angaben und Unterlagen enthalten, nicht eingetreten.

Zu den §§ 29 und 30 Eingabefristen und Meldepflicht

Wie in § 26 (siehe oben) ist auch in den §§ 29 und 30 der überholte Wortlaut den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Zu § 31 Auszahlung von Stipendien

¹⁾ GS 90, 80.

In den Absätzen 1, 3 und 4 werden Begriffe angepasst: In Absatz 1 wird "Staatskasse" durch "Amt für Finanzen", in Absatz 3 "Testatheft" durch "Immatrikulationsbestätigung" und in Absatz 4 "Wintersemester" durch "Herbstsemester" und "Sommersemester" durch "Frühlingssemester" ersetzt.

2.3 Finanzielle Auswirkungen der Revision

Die mit den Änderungen des StipG und der StipV verbundenen jährlichen Mehrkosten haben wir in Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat betreffend Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/118) detailliert ausgewiesen. Sie belaufen sich gesamthaft (Revision StipG und Revision StipV) auf rund 2,8 Mio. Franken. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns, an dieser Stelle auf die Seiten 11 und 12 jener Vorlage zu verweisen.

2.4 Inkrafttreten

Vorbehältlich des Einspruchsrechts des Kantonsrates tritt diese Verordnungsänderung – gleichzeitig mit der Änderung des StipG – auf den 1. August 2008 in Kraft.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

RRB Nr. 2008/1206 vom 1. Juli 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 14 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz) vom 30. Juni 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Juli 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

§ 1. Beitragsberechtigte Ausbildungen auf der Sekundarstufe II

Beitragsberechtigte Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sind:

- a) berufliche Grundbildungen einschliesslich der Berufsmaturität gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons;
- b) Ausbildungen an Mittelschulen, insbesondere an Gymnasien und Fachmittelschulen.

Als § 1^{bis} wird eingefügt:

§ 1^{bis}. Beitragsberechtigte Ausbildungen auf der Tertiärstufe

¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen auf der Tertiärstufe sind:

- a) höhere Berufsbildungen gemäss Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes;
- b) Diplomstudien an Hochschulen (Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Fachhochschulen).

² Bachelor und Master gelten als Stufen eines Studiums.

Als § 1^{ter} wird eingefügt:

§ 1^{ter}. Entscheid im Einzelfall

Die Stipendienabteilung des Departements für Bildung und Kultur (Stipendienabteilung) entscheidet im Einzelfall über die Beitragsberechtigung der Ausbildung.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) Lebenshaltungskosten:

¹⁾ BGS 419.11.

²⁾ GS 90, 88 (BGS 419.12).

1. Unterkunft und Verpflegung für Sekundarstufe II:

- 3'600 Franken bei Unterkunft und Verpflegung zu Hause;
- 5'100 Franken bei Unterkunft zu Hause und Mittagessen auswärts;
- 11'000 Franken bei Unterkunft und Verpflegung auswärts; bei Lernenden, Mittelschülern und Fachschülern bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr wird Unterkunft im Elternhaus vorausgesetzt, sofern der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern des Bewerbers in der Regel innerhalb einer Stunde erreichbar ist.

2. Unterkunft und Verpflegung für Tertiärstufe:

- 5'200 Franken bei Unterkunft und Verpflegung zu Hause;
- 6'700 Franken bei Unterkunft zu Hause und Mittagessen auswärts;
- 12'700 Franken bei Unterkunft und Verpflegung auswärts.

3. Elternunabhängige:

- 9'000 Franken bei Unterkunft zu Hause und Verpflegung auswärts;
- 12'700 Franken bei Unterkunft und Verpflegung auswärts.

4. 38'000 Franken für Verheiratete und eingetragene Partner.

5. 25'300 Franken für Alleinerziehende.

6. 4'000 Franken pro Kind eines Bewerbers, welches in dessen Haushalt lebt.

7. andere Kosten (z. B. Kleidung, Versicherungen):

- 2'300 Franken für die Sekundarstufe II;
- 3'800 Franken für die Tertiärstufe.

§ 6 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 9 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹ Bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von § 8 Absatz 2 des Gesetzes erfüllen, werden vom steuerbaren Einkommen der Eltern 80'000 Franken abgezogen. ...

§ 11 lautet neu:

§ 11. b) ohne vertraglichen Ausbildungslohn

¹ Bewerbern ohne vertraglichen Ausbildungslohn, die pro Jahr mehr als fünf Wochen Ferien beziehen, werden grundsätzlich folgende Beträge als Eigenleistung angerechnet:

- a) 1'200 Franken für Schüler der Sekundarstufe II;
- b) 3'500 Franken für Studierende der Tertiärstufe.

² Das Bruttoeinkommen, das nach Abzug des Betrages nach Absatz 1 und eines Freibetrages von 4'000 Franken für Ledige beziehungsweise 6'000 Franken für Verheiratete und eingetragene Partner verbleibt, wird zusätzlich als Eigenleistung angerechnet.

§ 26 lautet neu:

§ 26. Gesuchsformulare

¹ Bewerber haben ihr Gesuch mittels der vorgesehenen Formulare einzureichen.

² Die Formulare können bei der Stipendienabteilung und bei den Schulleitungen der kantonalen Schulen bezogen werden.

§ 28 lautet neu:

§ 28. Gesuchsbeilagen

¹ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) eine Immatrikulationsbestätigung der Lehranstalt oder ein Lehrvertrag;
- b) die rechtskräftige Steuerveranlagung des vorletzten Jahres des Bewerbers, seiner Eltern und gegebenenfalls seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners einschliesslich Faktoren zur Veranlagung.

² Die Stipendienabteilung ist befugt, zusätzliche Unterlagen zu verlangen und Auskünfte einzuholen.

³ Auf Gesuche, die nicht alle verlangten Angaben und Unterlagen enthalten, wird nicht eingetreten.

§ 29 lautet neu:

§ 29. Eingabefristen

¹ Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bei der Stipendienabteilung einzureichen:

- a) bei Beginn der Ausbildung in der ersten Jahreshälfte: bis 15. Mai;
- b) bei Beginn der Ausbildung in der zweiten Jahreshälfte: bis 15. November.

² Schüler der Kantonsschulen Solothurn und Olten haben ihre Gesuche innert drei Wochen nach Beginn des Schuljahres bei der Schulleitung einzureichen. Diese leitet sie an die Stipendienabteilung weiter.

³ Treffen Gesuche verspätet ein, so werden die Beiträge im Verhältnis zur zeitlichen Verspätung gekürzt, soweit der Bewerber keine ernsthaften Entschuldigungsgründe vorbringen kann.

§ 30 lautet neu:

§ 30. Meldepflicht

Die Schulleitungen der kantonalen Schulen sind verpflichtet, der Stipendienabteilung nach deren Anweisungen die Änderungen nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes zu melden.

§ 31 lautet neu:

§ 31. Auszahlung von Stipendien

¹ Das Amt für Finanzen bezahlt Stipendien auf Anweisung der Stipendienabteilung aus.

² Stipendien werden in zwei gleichen Raten, für Berufsschüler auf einmal ausbezahlt.

³ Vor Bezug der zweiten Rate ist der Stipendienabteilung eine Bescheinigung über den Besuch der Ausbildungsstätte (Immatrikulationsbestätigung oder gleichwertiger Ausweis) zu unterbreiten.

⁴ Raten, die für das Herbstsemester nicht bis spätestens 15. Dezember und für das Frühlingssemester nicht bis spätestens 15. Juni bezogen werden, verfallen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng' with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (9) KF, VEL, YJP, DA, RYC, DK, MM, em, LS

Stipendienabteilung (3)

Amt für Kultur und Sport AKS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ABMH

Amt für Volksschule und Kindergarten AVK

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS, BGS

Veto Nr. 174 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. September 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A-5 Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Stipendienabteilung (50)